

Firma (Anschrift, Telefon)

**Bitte lesen Sie vor dem  
Ausfüllen die Erläuterungen  
auf Seite 2!**

## Arbeitgeberbescheinigung zur Verdienstausfallentschädigung nach § 13 Unterhaltssicherungsgesetz (USG)

Herr (Vorname, Name, Anschrift)		Geburtsdatum
Rentenversicherungsnummer	Rentenversicherungsträger	

ist bei mir als Arbeitnehmer beschäftigt. Er hat mich darüber unterrichtet, dass er eine Verdienstausfallentschädigung nach dem USG beantragen will, da er eine Wehrübung von länger als drei Tagen leisten muss.

Als Arbeitgeber, der nicht dem öffentlichen Dienst angehört, mache ich dazu folgende Angaben:

### Angaben zum Arbeitsverhältnis

Das Arbeitsverhältnis ist

unbefristet	befristet bis zum (Datum)	gekündigt zum (Datum)
-------------	---------------------------	-----------------------

### Angaben zum entfallenden Arbeitsentgelt

<b>Ich zahle dem Arbeitnehmer das Arbeitsentgelt während der Wehrübung</b>	
<p><b>weiter.</b></p>	<p><b>nicht weiter.</b> Dem Arbeitnehmer entsteht dadurch ein Verdienstaussfall. Zur Berechnung der Verdienstausfallentschädigung nach dem USG mache ich folgende Angaben: Der Arbeitnehmer hätte im Falle eines Erholungsurlaubs für den Zeitraum der Wehrübung von - bis (Datum)</p> <p>einen Anspruch auf Arbeitsentgelt von <b>brutto</b></p> <p style="text-align: center;">€; nach dem Abzug der Steuern (Lohnsteuer ohne Kirchensteuer), Solidaritätszuschlag und der Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Sozial- und Arbeitslosenversicherung ergibt sich ein Betrag von <b>netto</b></p> <p style="text-align: center;">€.</p> <p>In den vorgenannten Beträgen sind weder <b>Urlaubsgeld</b> noch sonstige Zuwendungen enthalten, die ich dem Arbeitnehmer im Falle eines Erholungsurlaubs zusätzlich zu seinem Arbeitsentgelt zahlen würde (z. B. keine Urlaubsgartifikationen, kein zusätzliches Monatsgehalt.)</p>

**Die Erläuterungen auf Seite 2 habe ich beachtet.**

**Ich versichere die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner Angaben.**

Datum, Unterschrift	Firmenstempel

Öffnungszeiten: Bitte innerhalb der Zeiten  
Mo., Di. u. Do. 7.30 - 18.00 Uhr, Mi. 7.30 - 14.00 Uhr  
Fr. 7.30 - 16.00 Uhr einen Termin vereinbaren

Landratsamt Starnberg  
Unterhaltssicherung  
Strandbadstr. 2, 82319 Starnberg  
Telefon: 08151 148-242  
Fax: 08151 148-539

Formblatt-Nr. (Stand: Jul15)

E-Mail: [soziales@LRA-starnberg.de](mailto:soziales@LRA-starnberg.de)

221\_0003\_wfb\_13\_arbeitgeberbescheinigung

Seite 1 von 2

Internet: <http://www.landkreis-starnberg.de>

## Erläuterungen zur Arbeitgeberbescheinigung

Wird ein Arbeitnehmer zu einer Wehrübung einberufen, ruht sein Arbeitsverhältnis während des Wehrdienstes. Das bedeutet, dass der Arbeitgeber in dieser Zeit von seiner Pflicht zur Zahlung des Arbeitsentgelts befreit ist, falls er nicht aufgrund besonderer gesetzlicher, tarifrechtlicher oder sonstiger arbeitsvertraglicher Regelungen zur Fortzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist (z. B. bei Kurzwehrübungen bis zu drei Tagen, als Arbeitgeber im öffentlichen Dienst).

Das infolge der Wehrübung entfallende Arbeitsentgelt wird Ihrem Arbeitnehmer nach dem Unterhaltssicherungsgesetz (§ 13) ersetzt. Die Unterhaltssicherungsbehörde (Kreis- bzw. Stadtverwaltung) braucht hierzu folgende Angaben:

1. Die Höhe des Brutto-Arbeitsentgelts, das Ihrem Arbeitnehmer für die Zeit der Wehrübung im Falle eines Erholungsurlaubs zustehen würde (sog. Urlaubsentgelt).

In dieses **Brutto-Arbeitsentgelt** dürfen Sie keine besonderen Zuwendungen einrechnen, die Sie Ihrem Arbeitnehmer bei einem Erholungsurlaub gewähren würden. Diese Zuwendungen werden vielfach als **Urlaubsgeld** neben dem Arbeitsentgelt oder in Form von prozentualen Zuschlägen auf das Arbeitsentgelt gezahlt, um dem Arbeitnehmer besser zu ermöglichen, die üblicherweise im Urlaub entstehenden Mehrkosten zu bezahlen; sie gehören **hier nicht** zum Brutto-Arbeitsentgelt.

2. Die Höhe des **Netto-Betrages**, der sich nach Abzug der Steuern vom Einkommen (Lohnsteuer ohne Kirchensteuer), Solidaritätszuschlag und der Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Sozial- und Arbeitslosenversicherung vom Brutto-Arbeitsentgelt ergibt.

Diesen Nettobetrag erhält der Wehrübende als Verdienstauffallentschädigung.

### Vor dem Ausfüllen der Vorderseite (Arbeitgeberbescheinigung) beachten Sie bitte noch Folgendes:

- Wenn Sie Ihrem Arbeitnehmer einen **gleichbleibenden Monats- oder Wochenlohn** zahlen, bedarf es keiner besonderen Berechnung des Arbeitsentgelts, das im Falle des Erholungsurlaubs zu zahlen wäre. Geben Sie einfach in der Arbeitgeberbescheinigung als Brutto-Arbeitsentgelt den Betrag an, den Sie Ihrem Arbeitnehmer vom laufenden Monats- oder Wochenlohn für die Zeit der Wehrübung abziehen dürfen.
- Bei **wechselndem Arbeitsverdienst** errechnen Sie das Brutto-Arbeitsentgelt (ohne die Urlaubs-Sonderzuwendungen!) so, als ob Ihr Arbeitnehmer anstelle der Wehrübung Erholungsurlaub hätte.

Die Verdienstauffallentschädigung ist - wie das Urlaubsentgelt - im Voraus zu zahlen. Die Unterhaltssicherungsbehörde kann dies aber nur dann gewährleisten, wenn die Arbeitgeberbescheinigung etwa vier Wochen vor Beginn der Wehrübung vorliegt. Bitte geben Sie deshalb Ihrem Arbeitnehmer die Arbeitgeberbescheinigung so rechtzeitig ausgefüllt und unterschrieben zurück, dass diese Frist eingehalten werden kann. Sind Sie hierzu nicht in der Lage (z. B. bei wechselndem Arbeitsverdienst), teilen Sie dies Ihrem Arbeitnehmer mit, damit er bei der Unterhaltssicherungsbehörde den Mindestbetrag der Verdienstauffallentschädigung als Abschlag beantragen kann.

Ihre Auskunftspflicht ergibt sich aus § 20 Abs. 2 USG.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständige Unterhaltssicherungsbehörde (Kreis- bzw. Stadtverwaltung).